

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 4

Artikel: Alkohol und Armenpflege

Autor: Marty, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

3. Jahrgang.

1. Januar 1906.

Nr. 4.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Alkohol und Armenpflege.

Von E. Martyn, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

Dieser Gegenstand ist bisher meines Wissens hauptsächlich nur in der Abstinenzliteratur behandelt worden und infolgedessen die Bekanntheit mit ihm mehr oder weniger auf einen engen Kreis von Interessenten beschränkt geblieben. Er ist es ohne Zweifel wert, daß er in die öffentliche Diskussion gezogen werde und nicht bloß ein Propagandaartikel der Alkoholgegner bleibe. Mag vielleicht einem Nichtabstinenten das Recht in Abrede gestellt werden, über diese Materie ein maßgebendes Wort zu sprechen; ich hoffe zuständigen Ortsdienst Gehör und Verständnis zu finden. Und wenn es mir gelingt, da oder dort im lieben Schweizerlande einem Armenpfleger eine kleine Wegleitung über den kausalen Zusammenhang von Alkohol und Armut zu geben und ihn zum ernsten Nachdenken darüber zu veranlassen, so soll's mich freuen.

I.

Daß der Frage eine ganz eminente volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, muß allerseits zugestanden werden. Wer die Ausgaben für Alkohol mit dem Schaden vergleicht, den er im Volksleben bei obern und untern Volksschichten anrichtet, wird sich sagen müssen: Eine der wesentlichsten Quellen der Verarmung ist und bleibt der Alkoholismus. Moralisch und ökonomisch. Man hat zwar auch schon behauptet, es sei umgekehrt, d. h. die Trunksucht sei die Folge des Pauperismus; denn es werde bei der ärmeren Volksklasse im Verhältnis mehr getrunken als bei den Bessersituirten. Die öffentliche Meinung bedarf in dieser Beziehung noch einer sehr gründlichen Korrektur. Wenn bei den obern Zehntausend wacker getrunken wird, dann heißt's „sie seien in gehobener, feuchtfröhlicher Stimmung gewesen“, wenn die arbeitende Klasse es tut, schreibt man „die Kerls waren besoffen“. Nicht umsonst wurde letzthin in einem Arbeiterblatt nicht nur die Behauptung aufgestellt, sondern auch ziemlich gut der Beweis dafür erbracht, der Alkohol sei die gefährlichste und hoffentlich auch bald die gefürchtetste Waffe in den Händen des Proletariats, um die arbeitende Klasse moralisch darniederzuhalten und sie somit mindern Rechts zu erklären. Also käme unserm Thema auch noch eine sozialpolitische Bedeutung zu.

Hoppe kommt in seinem vielgelesenen Buch „die Tatsachen über den Alkohol“ zu folgenden Ergebnissen: Leben und Gesundheit, Arbeitslust und Arbeitskraft, Energie und Pflichtgefühl schwinden unter der chronischen Einwirkung des Alkohols immer mehr dahin,

solange ein unverhältnismäßig großer Teil des Erworbenen für alkoholische Getränke ausgegeben wird und viele Arbeiter $1/6 - 1/5$ ihres Einkommens für Alkoholika verbrauchen. Im Kanton Bern kamen (1882) auf 16,916 Unterstützte 12 %, im Kanton Waadt auf 5913 Unterstützte 8,7 %, in der Stadt St. Gallen 14,3 %, welche durch Trunksucht hilfsbedürftig geworden waren. Im Kanton Waadt mit dem größten Alkoholkonsum (Absinth) finden wir auch die meisten unterstützten Armen, nämlich 11,653 auf 256,242 Einwohner, oder 1 : 22! — In welchem Maße übrigens die Trunksucht zur Verarmung und zum materiellen Notstand führt, entzieht sich jeder genauen Berechnung. Man meint, der Arme greife zum Alkohol, um die schlechte Nahrung zu ersetzen und um sich über die Last des jämmerlichen Daseins hinwegzutäuschen. Aber das dürfte nicht immer zutreffen; denn die Erfahrungen beweisen, daß die Trunksucht weit eher die Ursache als die Folge der Armut darstellt. Wo guter Verdienst vorhanden ist, wird bei den heutigen Verhältnissen auch ziemlich tapfer getrunken („s'mag's liidä“), und die Not findet das arme Opfer nicht nur ohne Ersparnisse, sondern auch ohne genügende Widerstandskraft gegenüber neuen Versuchungen, mit andern Worten: Der Arme hat sich bereits an den Alkohol gewöhnt und kann nicht mehr leicht darauf verzichten. Um so schlimmer sind dann die Verhältnisse, wenn den verminderten Einnahmen der gleiche starke Hang zu Ausgaben für Alkohol gegenüber steht.

Die Aufwendungen der Armenpflegen, die mittelbar oder unmittelbar auf die Ursache der Trunksucht zurückzuführen sind, erreichen beträchtliche Summen, welche nicht statistisch genau festzustellen sind. Wer in der Praxis steht und unsere sozialen Verhältnisse einigermaßen kennt, der wird nicht im Zweifel darüber sein, daß das Trinken als mitwirkende Ursache der Hülfsbedürftigkeit in zahllosen Fällen eine große Rolle spielt, mit aller Statistik lassen sich aber noch lange nicht alle Familien nachweisen, in denen eheliche Verwürfnisse das Endresultat der „Erholung“ ist, die der Mann beim Glase sucht, auch nicht feststellen, wie die Armenpflege für Familien des Verbrechers, des körperlich oder geistig Erkrankten, des Verunfallten, Fallierten oder des in der Vollkraft der Jahre Dahingerafften in Anspruch genommen wird — und ein so großer Bruchteil dieser Hülfsbedürftigen sind eben doch Opfer des Alkohols. Es ist in diesem Fall selbstverschuldete Armut — aber mit unbarmherziger Gewalt zieht sie Unschuldige mit ins Verderben — daheim oder in unseren Anstalten.

Eine richtige Armenpflege hat es nicht nur mit Ausgaben und Einnahmen zu tun, sondern auch mit Persönlichkeiten und Familien, auf welche erzieherisch ein moralischer Einfluß ausgeübt werden soll. Die richtige Armenfürsorge darf nicht nur Flickarbeit, nicht nur ein Verstopfen von Löchern darstellen, sondern muß bei jedem Unterstützten, soweit er noch bei Verstand und Kraft ist, nach einem bestimmten Programm verfahren. Noch besser ist's, sie beuge der Verarmung vor, doch fehlen leider hiezu meistens die gesetzlichen Handhaben. Es bleiben ihr nur die moralischen, und da ist der erste Faktor die Familie. Es ist bedenklich, wenn der Mann und Hausvater trinkt. Wir wissen, wie viele „Rauschkinder“ in den verschiedensten Anstalten untergebracht werden müssen, wie sich zum mindesten ein psychopathischer Zustand auf die Kinder vererbt, der das Schlimmste für ihre Zukunft befürchten läßt. In welchem Verhältnis Alkohol und Vererbung stehen, dürfte zur Genüge bekannt sein, und eine einzige Trinkerfamilie kann das Armenbudget empfindlich belasten. Welche erzieherische Einflüsse von einem Alkoholiker auf die Kinder ausgeübt werden und wie nachhaltig dieselben oft wirken, ist schon häufig genug beobachtet worden. Noch schlimmer sind die Verhältnisse, wo auch die Mutter und Hausfrau dem Trunk ergeben ist. Man weiß, wie viel Elend in solchen Familien einkehrt. Ich habe darüber keine Statistik gesehen, es wäre wohl eine der traurigsten, die es gibt, und zwischen den Zahlen könnte man herauslesen eine Unsumme von Elend, Verbitterung, Unfrieden und Verzweiflung. Aus solchen Verhältnissen heraus entsteht die Großzahl der Scheidungen. Jeder Armenpfleger muß wissen, welche weittragenden Folgen diese nach sich ziehen kann. Unsere Ehegesetzgebung stipuliert in Art. 46 die Trunksucht nicht als Scheidungsgrund, aber

wenn sie von Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlung, Verurteilung zu entehrender Strafe, von böswilliger Verlassung und Geisteskrankheit spricht, so dürfte in der Regel der Alkohol dabei eine ziemlich gewichtige Sprache geführt haben. Viele Frauen benutzen diese Gelegenheiten und leiten die Scheidungsklage ein, ohne daran zu denken, welch trostloser Zukunft sie den unglücklichen Gatten überlassen, er hat nachher kein Heim, keinen Halt mehr. Ich finde, die Armenpflege sollte sich da nicht unter allen Umständen neutral verhalten. Ob die Bande der Familie sich lösen oder nicht, darf ihr nicht gleichgültig sein, eine rechtzeitige Versorgung wird die zweckentsprechendste Maßregel sein, und ein Zureden zum Frieden und zur Geduld der Ehrenhaftigkeit des Armenpflegers keinen Abbruch tun. Aber man gibt sich nicht gern mit solchem „Pact“ ab, lautet die Ausrede. Woher nehmen wir aber das Recht, Menschen aufzugeben und dem Schicksal zu überlassen? Aus unserer Bequemlichkeit; aber diese Untugend muß demjenigen fremd sein, der empfangene Liebe auch denen auszuteilen imstande ist, von denen er keine erfahren. Eine Liebe, die nicht grenzenlos ist, ist keine Liebe.

Ist der Mann unheilbar, so sollte er entsprechend versorgt und gezwungen werden, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Leider fehlt es uns an Anstalten und an Gesetzen, welche es erlauben würden, alle solchen Trinker unschädlich zu machen. Nicht selten kommt es vor, daß der Lump, der gar nichts für seine Familie tut, am Zahltag der Frau das Geld, das sie für sich und ihre Kleinen verdient hat, wegnimmt, und er hat in den meisten Kantonen das gesetzliche Recht hiezu. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das eidg. Zivilgesetzbuch in den bezüglichen familienrechtlichen Bestimmungen eine Handhabe schaffen würde, die dieser unwürdigen Sklaverei ein Ende mache. Wir haben im Kanton St. Gallen seit 1891 ein Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern, auf das ich weiter unten noch zurückkomme.

Daß durch den Alkohol die Arbeitslust und damit die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werde, wird von allen Physiologen übereinstimmend behauptet und bewiesen. Er sei nicht ein Kraftmittel, sondern das Gegenteil, die Ursache von sehr vielen kleinen und größeren Unfällen oder Krankheiten, die infolge Selbstverschuldens noch oft seitens der Versicherungen oder Krankenkassen der Entschädigung verlustig gehen. Es ist deshalb für die Armenpflegen von vitalem Interesse, daß nicht nur um des Krankengeldes, sondern auch um der alkoholpolizeilichen Wirkung willen, möglichst alle arbeitenden Klassen in die künftige Krankenversicherung einbezogen werden. — Die Lebensversicherungen haben stellenweise bereits den Abstinenten Begünstigungen gewährt, es wird also nur eine Frage der Zeit sein, daß auch auf dem Gebiet der Unfall- und Krankenversicherung ähnliche Anschauungen zur Geltung gelangen. Es darf nie vergessen werden, daß in all' diesen Fällen, wo infolge Alkoholgenusses die Morbidität und Mortalität, die moralische, ökonomische und intellektuelle Kraft, die Kriminalistik ungünstig beeinflußt werden, es die Armenpflege nicht allein mit dem einzelnen Opfer, sondern sehr oft noch mit der damit auch ins Unglück gestürzten Familie zu tun hat. Freilich wird der arme Verurteilte während seiner Inhaftierung vom Staat erhalten, der Familie desselben aber frägt die Staatsjustiz wenig darnach. In wie enger Beziehung Trunksucht und Verbrechen stehen, hat anno 1890 Herr Oberrichter Lang in Zürich in seiner Broschüre gezeigt, welche neben verschiedenen andern Schlagschatten folgende traurige Tatsache zahlenmäßig erhärtet: Von 141 wegen Körperverletzung verurteilten Personen haben an den 208 Tagen des Jahres, an welchen nach herrschender Sitte weniger getrunken wird, nur 41 ihr Vergehen verübt, an den 157 Tagen dagegen (Samstag, Sonntag, Montag und Feiertage), für welche ein erhöhter Alkoholkonsum eintritt, 100 Personen. Und von den 41 Verurteilten wissen wir, daß 25 Personen ihr Vergehen zur Nachtzeit in und vor einer Wirtschaft verübt. Über die wirtschaftlichen Folgen dieser Verurteilungen für die betroffenen Familien und über ihre für die Armenpflege höchst unheilvollen Begleiterscheinungen wird man sich ohne weiteres das düstere Bild selber ausmalen können. In welcher Weise umge-

kehrt die Abstinenz wohltuende, sanierende Wirkung auszuüben imstande ist, zeigen einige Bezirke im Staate Maine (Nordamerika), wo anno 1851 das Prohibitionsgesetz erlassen wurde. Innerhalb 6 Monaten standen die meisten Gefängnisse leer, und ebenso ging es mit der Zahl der Armen in den Armenhäusern! In diesen Zahlen liegen gewaltige volkswirtschaftliche Werte, sobald wir bedenken, wie viele Armenunterstützungen jährlich in die Korrektions-, Kranken- und Irrenanstalten, sowie in die Armenhäuser an die direkten und indirekten Opfer des Alkohols verabreicht werden. Ist doch nachgewiesenermaßen das Wirtshaus für gar viele dieser Anstalten eine der bewährtesten Rekrutenschulen!

(Fortsetzung folgt.)

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

konnte im Jahr 1905 auf sein 25 jähriges Bestehen zurückblicken. Er hat in diesem Vierteljahrhundert eine so wichtige Arbeit geleistet und ist auch über die Grenzen Deutschlands hinaus von so großer Bedeutung geworden, daß wir uns einer Unterlassungssünde zeihen müßten, wenn wir nicht seines Verdegangs an dieser Stelle mit ein paar Worten gedächten. Wir tun es an Hand einer von Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, dem Schriftführer des Vereins, verfaßten Jubiläumsschrift.*)

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das jetzt noch zu Recht besteht, hatte für ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, gemeinsame Normen für die Armenunterstützung eingeführt. Nur langsam lebte es sich ein, wurde auch nicht überall gleich gehandhabt und war lange der Gegenstand heftigster Angriffe. Ein aufklärendes, alle Fragen des Armenwesens unter die Lupe nehmendes, sie genau auf ihren praktischen Wert prüfendes Organ schien da sehr vonnöten zu sein. Es kam dazu, daß eine immer stärker werdende sozialpolitische Strömung sich zeigte, die durch allerlei Vorlehrn gegen Armutserzeuger, wie Krankheit, Unfall, Alter *et cetera*, die Armut beseitigen und die ökonomische Selbständigkeit wiederherstellen wollte und nun gerade dadurch auf die öffentliche Armenpflege anregend und befruchtend, ihren Blick weitend und ihre Kraft stählend, einwirkte. Zur Erkennung, Anhandnahme und Lösung solcher wichtiger prophylaktischer Aufgaben der Armenpflege bedurfte sie wiederum eines Helfers. Diesem Bedürfnis nach Zusammenfassung und Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen gab zuerst der Leiter des Gothaer Armenwesens Senator Doell in einer Schrift Ausdruck. Er war es auch, der im Oktober 1879 durch ein Zirkular an eine Reihe bedeutender Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer zu einer Organisation aller sich mit Armenpflege befassender oder sich dafür interessierender Kreise zu einem „Zentralverein für deutsche Armenpflege“ aufrief. Die Notwendigkeit einer solchen Organisation wurde unter anderm mit folgenden treffenden Worten begründet: „In diesem täglichen Kampfe (in der Armenpraxis), im Fordern und Verwilligen, im Geben und Nehmen verengt sich der Gesichtskreis des Einzelnen; im täglichen Anblick des Elends aller Formen und jeden Grades gewöhnt sich das Auge daran. Wir bedürfen von Zeit zu Zeit der Erhebung, die wir im Verkehr mit den mustergültigen Männern unseres Volkes gewinnen; wir bedürfen der Erweiterung des Gesichtskreises in unserem Schaffen, den wir in dem Austausch der Ideen finden; wir bedürfen endlich aber auch neuer Kraft zur Arbeit durch Anregung, die uns die besseren Leistungen, die größeren Erfolge anderer auf dem Gebiete gemeinnützigen Wirkens oder die Anerkennung ge-

*) Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens, 1880 bis 1905, nebst Verzeichnis der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften, erstattet im Auftrage des Vereins von Emil Münsterberg, Berlin. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1905. 247 Seiten. 72. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Preis broschiert Mk. 4. 80.